

URTEIL DES GERICHTSHOFES  
VOM 3. FEBRUAR 1977 <sup>1</sup>

**Procureur de la République, Besançon,  
gegen Bouhelier und andere  
(Ersuchen um Vorabentscheidung,  
vorgelegt vom Tribunal correctionnel Besançon)**

„Ankerühren“

Rechtssache 53/76

Leitsätze

*Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung —  
Begriff — Ausfuhrlizenz — Vorschrift — Verbot  
(EWG-Vertrag, Artikel 34)*

Die Ausdrücke „mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen“ und „Maßnahmen gleicher Wirkung“ in Artikel 34 EWG-Vertrag sind so zu verstehen, daß sie auf die Regelung eines Mitgliedstaats anwendbar sind, die nur für die Ausfuhr bestimmter Waren eine Lizenz oder aber stattdessen

ein Prüfungszeugnis vorschreibt, welches verweigert werden kann, wenn die Qualität nicht bestimmten Normen entspricht, die die Stelle aufstellt, welche das Zeugnis erteilt; dies gilt auch dann, wenn dieses Zeugnis gebührenfrei ist.

In der Rechtssache 53/76

betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Tribunal correctionnel Besançon in dem vor diesem Gericht anhängigen Strafverfahren

PROCUREUR DE LA RÉPUBLIQUE, Besançon,

gegen

BOUHELIER UND ANDERE, wohnhaft im Departement Doubs,

<sup>1</sup> — Verfahrenssprache: Französisch.